

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lübow

vom 22. Juni 1995

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V Seite 249), des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BerSchG) für Mecklenburg/Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V. S. 426) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Lübow vom 22.06.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lübow, im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gesichert ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Umwelt- und Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasserschau sich zu beteiligen;
4. im Ausschuß für den Brandschutz durch den Wehrführer vertreten zu sein;
5. den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr, im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung des § 3 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen und Beseitigen von gefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:

1. Theater- und Sicherheitswachen, sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
2. bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungen,
3. zur Beseitigung von Unfallfolgen,
4. Sicherungsmaßnahmen, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegen,

5. bei mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.
- (2) In den Fällen der mißbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr ist der gebührenpflichtig, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sie beinhaltet eine Mindestnachrüstzeit von 30 min.
- (2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Beim Einsatz der Feuerwehr werden die Gebühren laut Anlage berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Zuzüglich der entstehenden Kostenrechnung wird eine Verwaltungsgebühr 10 von Hundert berechnet.
- (5) Beim Einsatz von Binde- und anderen Mitteln wird eine Gebühr berechnet zur schadlosen Beseitigung derselben.
- (6) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten.
- (7) Die Gebühren für die mißbräuchliche Alarmierung errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzung, mindestens jedoch 600,00 DM, mit einem Aufschlag von 200 Prozent.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr.
- (2) Gebühren und Kosten werden drei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides oder der Rechnung fällig.
- (3) Bei Überziehung der in Absatz (1) genannten Frist, entsteht eine Mahngebühr.
- (4) Dringende unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Frist müssen schriftlich begründet werden beim Gebührenerheber.

§ 7 Kontoführung

(1) Gebühren aus kostenpflichtigen Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr Lübow werden beim Amt Dorf Mecklenburg auf einer gesonderten Haushaltsstelle geführt.

(2) Von den Gebührenbescheiden oder Rechnungen werden an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr Lübow 15 von Hundert im vereinfachten Verfahren nach Eingang des Geldes gezahlt.

(3) Der Einsatz der finanziellen Mittel ist ausschließlich zur weiteren Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Dazu findet eine Abstimmung mit dem Wehrvorstand statt.

§ 8 Haftung für Schäden

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für andere Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührensschuldner verursacht worden sind.

(5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Lübow.

Lübow, den 22.06.1995

Lüdtke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Lübow vom 22. Juni 1995

Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Personal, Fahrzeuge, Gerät und nach
verbrachtem Material.

1. Gebühren für Personal

1.1. Führungskraft	je Stunde	75,00 DM
1.2. Feuerwehrmänner	je Stunde	40,00 DM

2. Gebühren für Fahrzeug und Gerät

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver
u.a.m.) Ölsaugmittel, Preßluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert
berechnet.

Die Entsorgungskosten richten sich nach den ortsüblichen Sätzen, werden aber mit
mindestens dem 4fachen der Beschaffungskosten berechnet. In der Gebühr sind die Kosten
für die Reinigung der Schläuche enthalten.

2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge

• Kleinlöschfahrzeug KLF/TSF	je Stunde	150,00 DM
• Tanklöschfahrzeug	je Stunde	200,00 DM
• Löschfahrzeug LF 16/TS/ LF 24	je Stunde	350,00 DM
• Rüstwagen RW	je Stunde	180,00 DM
• Löschfahrzeug LF 8	je Stunde	125,00 DM

2.2. Anhänger

• Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	je Stunde	150,00 DM
-----------------------------------	-----------	-----------

2.3. Pumpen/Aggregat/Geräte

• TS 8/8	je Stunde	50,00 DM
• Stromerzeuger (Notstrom)	je Stunde	40,00 DM
• Tauchpumpe	je Stunde	15,00 DM
• Motorsäge	je Stunde	15,00 DM
• Kübelspritze	je Stunde	15,00 DM
• Schlauchpumpe	je Stunde	40,00 DM
• Strahlrohr	je Stunde	5,00 DM
• Saugschlauch	je Stunde	15,00 DM
• Steckleiter je Teil	je Stunde	10,00 DM
• Klappleiter	je Stunde	10,00 DM
• Schiebeleiter	je Stunde	30,00 DM
• Druckschlauch	je Stunde	30,00 DM
• Atemschutzgerät	je Stunde	60,00 DM
• Wärmesichtgerät	je Stunde	55,00 DM

- | | | |
|--|-----------|----------|
| • Sprungrettungsgerät | je Stunde | 70,00 DM |
| • Gestellung eines Insektenschutzanzuges | je Stunde | 70,00 DM |

3. Gebühren für verbrauchtes Material

Die Kosten für Sanitäts- und Verbandsmaterial werden mit den Verwaltungskosten abgegolten nur dann, wenn sie diesen Satz nicht übersteigen. Tritt dies ein, sind sie gesondert zu berechnen.

Die Kosten für die Reinigung von Krankendecken werden gesondert erhoben.

Die Kosten für Sonderlöschmittel werden nach den Beschaffungskosten berechnet. Das betrifft:

- Schaummittel
- Pulvermittel
- ölaufsaugende Mittel

Die Entsorgungskosten werden nach den ortsüblichen Sätzen berechnet, mindestens jedoch mit den 4fachen Beschaffungskosten.

Beim Einsatz von Feuerlöschern werden die Kosten berechnet, die entstehen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Löscher.

4. Nebenkosten

Zu finden im § 5 (4) Verwaltungsgebühren.

Betriebswasserkosten werden nach den Tarifen des Wasserverbandes berechnet.

Lübow, den 22.06.1995

Lüdtke
Bürgermeister

(Siegel)

